



Gebührenreglement für Einbürgerungsverfahren

Gestützt auf Art. 28 lit. d und e der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Romanshorn erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über die Gebühren im Zusammenhang mit den Verfahren zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts und der übrigen Verfahren im Zusammenhang mit der Erlangung des Bürgerrechts:

I. Geltungsbereich und allgemeine Regeln

Art. 1

Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Gebühren auf Gemeindeebene für sämtliche Verrichtungen der Gemeindeverwaltung und der zuständigen Organe in den Verfahren der ordentlichen Einbürgerung, der erleichterten Einbürgerung, der Wiedereinbürgerung und der Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Personen, die bereits das Kantons- oder Schweizerbürgerrecht haben.

Art. 2

Grundsatz Abgeltung aller Leistungen

¹ Die zuständigen Organe erheben für sämtliche auf Gemeindeebene im Zusammenhang mit den Verfahren gemäss Art. 1 zu erbringenden Leistungen Gebühren.

² Gebühren werden insbesondere auch dann erhoben, wenn die Gemeindeorgane über das Gesuch nicht entscheiden, sondern dazu lediglich angehört werden.

Art. 3

Begriffe

¹ Verfahrensgebühren werden für Entscheide und Hoheitsakte erhoben.

² Kanzleigeühren können für Aufwand in Rechnung gestellt werden wie Akteneinsicht, schriftliche Auskünfte, Vernehmlassungen an kantonale und eidgenössische Behörden, sofern der Leistungsempfänger auf Gemeindeebene keine Verfahrensgebühr zu entrichten hat.

³ Barauslagen umfassen insbesondere Kosten für Inserate und Experten oder Zeugen.

Art. 4

Aufwand, Abweichen vom Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren werden vom zuständigen Organ im Rahmen der nachfolgenden Gebührenrahmen und abhängig vom Aufwand und der Bedeutung der Sache festgesetzt.

² Bei besonders grossem Aufwand kann der Rahmen überschritten werden. Der Ansatz ist in diesem Fall zu begründen.

³ Beim Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Personen in Erstausbildung, kann die Gebühr auch unterhalb der Gebührenrahmen angesetzt oder auf eine Erhebung ganz verzichtet werden.

Art. 5

Vorschuss

¹ Das zuständige Organ erhebt in der Regel einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Gebühren.

² Wird der Vorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die anstehende Amtshandlung unterbleiben (§ 79 VRG).

Art. 6

Haftung

Für Gebühren und Barauslagen haften die mündigen Beteiligten solidarisch.

II. Kanzleigebühren und Barauslagen

Art. 7

Auskünfte

¹ Für die Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit Bürgerrechtsfragen werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

- a. mündliche Auskünfte (Schalter/Telefon) unentgeltlich
- b. Schriftliche Auskünfte Fr. 5.00 bis 50.00
- c. mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern Fr. 50.00 bis 500.00

² Bei geringfügigem Aufwand kann von der Erhebung solcher Kanzleigebühren abgesehen werden.

Art. 8

Vernehmlassungen

¹ Für Vernehmlassungen zuhanden kantonaler und eidgenössischer Behörden werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

- a. Vernehmlassungen im Verfahren erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung Fr. 625.00 bis 1'250.00
- b. Vernehmlassungen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren (eingeschlossen die Kosten der Gespräche mit Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern) Fr. 625.00 bis 1'500.00

² Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die im Zeitpunkt der Erstellung der Vernehmlassung in einer Erstausbildung stehen und noch nicht über ein volles eigenes Erwerbseinkommen verfügen, wird in der Regel die Gebühr um die Hälfte reduziert.

³ Wird ein Gesuch nach einem Hinweis auf Umstände, die eine Bewilligung voraussichtlich nicht zulassen und vor Erstellen der Vernehmlassung zurückgezogen, kann die Gebühr reduziert oder auf eine Gebührenerhebung vollständig verzichtet werden.

Art. 9

Barauslagen

¹ Zur Abgeltung von Barauslagen können neben den Verfahrensgebühren und Kanzleigebühren zusätzlich folgende Pauschalen erhoben werden:

- a. Telefonate, Porto- und Kopien Fr. 30.00 bis 250.00
- b. Publikationskosten (Inserate) Fr. 50.00 bis 100.00

² Sofern die nachfolgenden Barauslagen nicht ausdrücklich und zusätzlich erhoben werden, gelten sie als in den Gebühren eingeschlossen.

III. Verfahrensgebühren

Art. 10

Verfahrensgebühren

¹ Die Einbürgerungskommission erhebt für die Entscheide über die Bürgerrechtsgesuche folgende Verfahrensgebühren:

- a. Entscheid ohne persönliches Gespräch mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Fr. 375.00 bis 1'125.00
- b. Entscheid nach (nochmaligem) persönlichem Gespräch mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch eine Kammer der Einbürgerungskommission Fr. 1'125.00 bis 1'875.00
- c. Abschreibungsbeschlüsse Fr. 250.00 bis 1'250.00

² Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die im Zeitpunkt des Entscheids noch nicht über ein volles eigenes Erwerbseinkommen verfügen, wird in der Regel die Gebühr um die Hälfte reduziert.

Art. 11

Erhöhung des Gebührenrahmens

¹ Umfasst ein Gesuch mehr als eine Person, erhöht sich der Gebührenrahmen nach Art. 10 um das eineinhalbfache.

² Kann nicht im Sinne von § 19 Abs. 1 VRG auf eine vollständige Begründung des Entscheids verzichtet werden, verdoppelt sich der Gebührenrahmen gemäss Art. 10 Abs. 1 respektive 11 Abs. 1.

Art. 12

Wird ein Gesuch nach einem Hinweis auf Umstände, die eine Bewilligung des Gesuchs voraussichtlich nicht zulassen und innert einer angesetzten kurzen Frist zurückgezogen, kann die Gebühr reduziert oder auf eine Gebührenerhebung vollständig verzichtet werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif für Einbürgerungen vom 6. Dezember 2005.

² Es ist auch auf die beim Inkrafttreten hängigen Verfahren anwendbar, soweit die entsprechenden Verwaltungshandlungen erst nach Inkrafttreten abgeschlossen werden.

Romanshorn, 19. Januar 2010

Gemeinderat Romanshorn

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Norbert Senn

Thomas Niederberger